



Statuten **Goju Ryu Ostermundigen**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Goju Ryu Ostermundigen besteht ein konfessionell und politisch neutraler Sportverein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ostermundigen. Der Goju Ryu Ostermundigen ist der Swiss Karate Union (SKU) und dem Schweizerischen Karate Verband (SKV) unterstellt, der wiederum der World Karate Federation (WKF), European Karate Federation (EKF) und beim Schweizerischer Olympischer Verband (SOV) angeschlossen ist.

Art. 1.1: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine solidarische persönliche und unbeschränkte Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2: Zweck

Der Goju Ryu Ostermundigen bezweckt die Ausübung, Entwicklung und Ausbreitung des Karate Do. Karate (japanisches Karate) im Sinne dieser Statuten ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmassen hauptsächlich in Tritten, Stössen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst - unter Achtung des sportlichen Gegners - die Persönlichkeit zu entfalten. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs in Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen.

Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung dies gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne der vorliegenden Statuten. Hierzu zählen z.B. Boxen, Kick-Boxing und sogenanntes Leicht- oder Vollkontakt-Karate.

Die Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschliesslich im Sinne dieser Statuten zu betreiben und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Karate-Verbänden oder –Veranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen. Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht im Verein mitmachen.

Art. 2.1: Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Goju Ryu Ostermundigen (siehe Anhang 1). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Der Goju Ryu Ostermundigen setzt sich aus den Mitgliederkategorien „Aktive“, „Passive“ sowie „Ehrenmitglieder“ zusammen:

- a) Aktive sind sämtliche aktive (lizenzierte) Mitglieder, welche Karate innerhalb des Vereins ausüben.
- b) Passive sind sämtliche lizenzierte Mitglieder, die nicht mehr aktiv sind oder alle natürlichen Personen, welche dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 50.—zukommen lassen.
- c) Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes jenen Mitgliedern verliehen werden, welche sich in besonderem Masse um die Budokünste oder um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4: Mutationen

Beitrittsgesuche sind schriftlich einzureichen und durch den Vorstand zu genehmigen. Diese werden spätestens innert 30 Tagen bearbeitet. Bei Jugendlichen ist in jedem Falle die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 5: Mitgliederbeiträge, Prüfungsgelder

Art. 5.1: Beiträge

An Beiträgen werden erhoben:

- a) Von allen Aktivmitgliedern eine einmalige Eintrittsgebühr sowie die Kosten für den Ausweis des Schweizerischen Karateverbands, sofern das Aktivmitglied nicht schon über einen solchen verfügt.
- b) Von allen Aktivmitgliedern für die jährliche Lizenzmarke des Schweizerischen Karateverbands.

Art. 5.2: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Eintrittsgebühr	Fr. 30.--	einmalig
SKV Pass	Fr. 10.--	einmalig
SKV Lizenzmarke	gemäss aktuellem Tarif SKU, jeweils Beginn Kalenderjahr	

Kategorie (Stichtag ist jeweils 1. Januar)	Jahresbeiträge
Erwachsene (ab 18 Jahre resp. Ende Ausbildungszeit)	Fr. 440.--
Frauen Montag Morgen (alle)	Fr. 220.--
Lehrlinge und Studenten (ab 16 Jahre bis Ende Ausbildungszeit)	Fr. 385.--
Kinder (bis und mit 15 Jahre)	Fr. 330.--
für zweites Familienmitglied, nur für Kinder (bis und mit 15 Jahre)	Fr. 300.-
ab drittem Familienmitglied, nur für Kinder (bis und mit 15 Jahre)	Fr. 165.-
Passive	Fr. 50.--

Prüfungsgebühren werden keine erhoben

Prüfungsgebühren für Prüfungen im Verband, richten sich gemäss SKU.

Art. 6: Rechte und Pflichten

- a) Durch den Beitritt zum Goju Ryu Ostermundigen anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins und hat sich denselben, wie auch allen von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen, zu unterziehen.
- b) Das zukünftige Mitglied ist für die eigene Versicherung (Haftpflicht, Unfall) verantwortlich und ist verpflichtet, seine Beiträge pünktlich zu entrichten sowie eine allfällige Adressänderung unverzüglich dem Vereinspräsidenten oder Kassier mitzuteilen.
- c) Das Benützen sämtlicher Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung. Eine sportärztliche Untersuchung wird Personen empfohlen, welche lange keinen Sport mehr betrieben haben, gesundheitliche Probleme aufweisen oder während den letzten zwei Jahren an einer schweren Krankheit gelitten haben. Der Goju Ryu Ostermundigen lehnt jede Art von Haftung und Ansprüchen seitens seiner Mitglieder ab, bei Schäden infolge Unfällen, Verletzungen und Krankheiten, sowie bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen und Kleidern.
- d) Die Mitglieder wahren jederzeit und überall die Interessen des Goju Ryu Ostermundigen.
- e) Jeder Aktive hat ein ihm zugedachtes Amt zu übernehmen.
- f) Das Nichtbenützen der angebotenen Dienstleistungen und der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand (s. Art. 7. b) berechtigen nicht zu einer Beitragsreduktion oder dessen Rückforderung. Eine Rückzahlung kann nur im Falle gesundheitlicher Probleme (Arztzeugnis) geleistet werden.
- g) Der Vorstand kann Mitglieder von einer Prüfung oder einem Turnier ausschliessen, falls diese ihren Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt haben.

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Aufgrund einer Austrittserklärung, schriftlich eingereicht 30 Tage vor Ablauf der Mitgliedschaft.
- b) Infolge Ausschlusses durch den Vorstand wegen Nichterfüllung oder Verletzung der Statutenpflichten sowie wegen Schädigung des Ansehens oder Missachtung der Interessen des Vereins Goju Ryu Ostermundigen. Der Ausschluss erfolgt erst nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung.

3. Organisation

Art. 8: Organe

Die Organe des Goju Ryu Ostermundigen sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 9: Mitgliederversammlung

Die MV findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand jederzeit angesetzt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 10: Geschäfte und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die MV erledigt folgende Geschäfte:

- a) Präsenzliste
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- d) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung an den Rechnungsführer
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder und der TK
- h) Ernennung der Ehrenmitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) weitere Geschäfte, die gemäss Statuten oder Gesetz ausschliesslich dem Vorstand oder der MV vorbehalten sind
- k) Diverses

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen

- a) Es genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss über Statutenänderungen oder die Auflösung des Goju Ryu Ostermundigen erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- b) Jedes Mitglied ab 13. Jahren ist an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Unter 13 Jahren können die Eltern stellvertretend 1 Stimme pro Kind abgeben.

Art. 12: Der Vorstand

Der Vorstand wird aus der Mitte der Aktiven für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, TK PräsidentIn, und KassierIn. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr, allenfalls durch den Stichentscheid des Präsidenten, gefasst. Der Vorstand hat die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und diesen zu vertreten. Die Vorstandsarbeiten werden unentgeltlich geleistet. Die Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 13: Die Technische Kommission

Sie besteht aus dem TK Präsidenten und dem TK Vizepräsidenten. Die TK untersteht dem Vorstand und ist verantwortlich, dass Art. 2 eingehalten und umgesetzt wird.

4. Finanzen

Art. 14: Einnahmen

Der Goju Ryu Ostermundigen verschafft sich die finanziellen Mittel durch die Mitgliederbeiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen.

Art. 15: Ausgaben

Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird, stehen ausschliesslich der MV und dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz zu. Die Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die ordentlichen, zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs notwendigen und regelmässig wiederkehrenden Auslagen im Maximalbetrag von Fr. 3'000.— pro Einmalausgabe.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16: Auflösung des Goju Ryu Ostermundigen

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 17: Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Februar 1999, dem Gründungsdatum des Goju Ryu Ostermundigen, in Kraft.

Letzte Revisionen:

Art. 2.1 wurde an der Mitgliederversammlung vom 10.06.08 abgeändert. Die revidierte Fassung tritt ab sofort in Kraft.

Ostermundigen im Juni 2008

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta
im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder

die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto